

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Maurer / Maurerin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Bricklayer

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Die Ausführung des Berufs Maurerinnen und Maurer auf Stufe FZ beinhaltet verschiedene wichtige Tätigkeiten:

- Vornehmen von Rückbau,- Demontage- und Erdarbeiten
- Durchführen von Bauarbeiten für Werkleitungen, Wasserhaltungen und Baugrubenabschlüsse
- Ausführen von Arbeiten für Kanalisationen und Entwässerungen
- Tätigen von Arbeiten im Ortbetonbau (Schalungs-, Bewehrungs- und Betonierarbeiten)
- Erstellen von Roh- und Sichtmauerwerk
- Einsetzen von Dichtsystemen und Dämmungen
- Einbringen von Unterlagsboden- und Zementüberzügen
- Ausführen von Dämm-, Verputz- sowie Fertigstellungsarbeiten
- Einhalten und Anwenden der notwendigen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes

Maurerinnen und Maurer sind auf die Zufriedenheit der Kunden und die Loyalität gegenüber Mitarbeitenden und Vorgesetzten bedacht. Bei allen Arbeiten beachten sie die Gefahren- und Schutzmassnahmen, meiden Risiken und schützen sich konsequent vor Unfällen und Krankheiten. Sie beheben Mängel und Schäden und führen Rapport, damit die geforderte Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Maurerinnen und Maurer sind in Bauunternehmen tätig. Die Betriebsgrösse reicht vom Ein-Mann-Betrieb bis zum Grossbetrieb mit über 100 Mitarbeitenden.

Sie arbeiten auf Baustellen des Hoch- und Tiefbaus:

- Zum Hochbau gehören vor allem Gebäude wie Wohnhäuser, Einkaufszentren, Schulanlagen oder Industriebauten.
- Zum Tiefbau gehören Tunnelbauten, Brücken, Kanalisationssysteme oder Infrastrukturbauten wie Kläranlagen, das Strassen- oder Bahnnetz.



- Zum Umbau-/Renovationsbereich gehören vorab Gebäudeumnutzungen, Innen- und Aussensanierungen, energetische Verbesserungen sowie generelle Werterhaltungsmassnahmen.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 21. Juni 2011 über die berufliche Grundbildung Maurer/Maurerin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Maurerin / Maurer FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in



beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 65-75 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 20 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung
- Fachzeichnen im Umfang von 2 Stunden (schriftlich)

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

